

Sitzungsvorlage

öffentlich

2018/09/296

Betreff

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Trittau

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Hauptausschuss Trittau (Entscheidung)	06.11.2018	Ö

Sachverhalt:

Zur Sitzung des Hauptausschusses am 24.04.2018 lag ein Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung der Hauptsatzung vor (ist der Vorlage nachrichtlich als Anlage beigefügt). Die Aufgaben der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten sollten neu bestimmt werden.

Nachstehend ist der Beratungsverlauf in der Sitzung des Hauptausschusses vom 24.04.2018 wiedergegeben:

"Es wird darauf hingewiesen, dass im Anschluss über den Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung der Hauptsatzung zu beraten ist. GV Winter erläutert den Antrag und die Änderungen, die sich aufgrund der vorhergehenden Aussprache ergeben. Somit ergibt sich folgender Wortlaut für den Antrag zur Neufassung des § 4 der Hauptsatzung:

§ 4 (neu) Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauen- und gleichstellungsspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten
- Verwaltung, Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, bei Planungen zum nachhaltigen Angebot von Einrichtungen der Betreuung von Kindern- und Jugendlichen, insbesondere für arbeitende und alleinerziehende Eltern.
- Auf Antrag Betroffener die Prüfung von Verwaltungsakten im Hinblick auf frauen- und gleichstellungsspezifische Aspekte
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in Verwaltung und Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,

- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben, Behörden und Integrationsbeauftragten, um frauen- und gleichstellungsspezifische Belange wahrzunehmen.

(2a) Die Gleichstellungsbeauftragte erstellt einmal jährlich einen Bericht zu Arbeit und Situation der Gleichstellung in der Gemeinde. Der Bericht bedarf der Schriftform und ist auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des vorhergehenden Beschlusses eine Abstimmung über diesen Antrag verfrüht ist, da zunächst die Stellungnahme des Personal- und Sozialausschusses eingeholt werden soll, ob dieser eine Vollzeitstelle mitträgt.

Daraufhin zieht GV Winter seinen Antrag auf Änderung der Hauptsatzung zurück."

Auf eine abschließende Beratung wurde verzichtet, weil offen ist, ob aus der Teilzeitstelle eine Vollzeitstelle wird. Der Personal- und Sozialausschuss des Amtes hat sich in seiner Sitzung vom 24.09.2018 gegen die Schaffung einer Vollzeitstelle ausgesprochen. Insofern ist darüber zu befinden, ob und in welcher Art und Weise die Aufgaben in der Hauptsatzung der Gemeinde Trittau neu definiert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss wird in der Sitzung erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen: